

Entwurf

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Ingolstadt, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Alfred Lehmann,
Rathausplatz 2, 85049 Ingolstadt

und

Herrn (*Vorname, Name*), Dreizehnerstraße 1, 85049 Ingolstadt

Vorbemerkung

Die unionsrechtlichen Richtlinien 93/104/EG des Rates vom 23.11.1993 und 2003/88/EG des Europäischen Parlaments vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung legen fest, dass die wöchentliche Dienstverpflichtung durchschnittlich 48 Stunden nicht überschreiten darf. Nach der Begriffsbestimmung des Art. 2 Nr. 1 RL 2003/88/EG sowie Art. 2 Nr. 1 RL 93/104/EG sind Zeiten des Bereitschaftsdienstes in vollem Umfang in die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit einzubeziehen, da die Beamten in der Dienststelle anwesend und jederzeit einsatzbereit sein müssen.

Die Umsetzung dieser Richtlinien in nationales Recht erfolgte für die Beamtinnen und Beamten, die unter das Bayerische Beamtengesetz fallen, zum 01.09.2007. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden gemäß § 4 der VO über die Arbeitszeit (AZV) für den bayerischen öffentlichen Dienst Arbeitszeiten bis zu 56 Stunden pro Woche als zulässig erachtet.

Das Bundesverwaltungsgericht entschied zuletzt mit Urteil vom 26.07.2012, dass die pauschal zu errechnende Zuvielarbeit über die unionsrechtlich zulässigen 48 Wochenstunden hinaus vor dem 01.09.2007 ohne Abzüge grundsätzlich auszugleichen ist. Zudem entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass zur Geltendmachung des Anspruchs auf Zeitausgleich bei rechtswidriger Zuvielarbeit eine Rüge des Beamten erforderlich ist, die seitens der Beamten des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Ingolstadt im Dezember 2007 erfolgte.

Der Anspruch besteht nach der Rüge unter Beachtung der Verjährungsvorschriften (§ 195 BGB) rückwirkend 3 Jahre, also für die Jahre 2004, 2005, 2006 sowie bis 31.08.2007.

Mit der folgenden Vereinbarung wird der Ausgleichsanspruch wegen Überschreitens der europarechtlich zulässigen Höchstarbeitszeit von 48 Wochenstunden im maßgeblichen Zeitraum 01.01.2004 bis 31.08.2007 geregelt.

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt hat der Regelung mit Beschluss vom 06.06.2013 dem Grunde nach zugestimmt.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Art und Höhe des Ausgleichsanspruchs

(1) Herr (*Vorname, Name*) war im Zeitraum vom 01.01.2004 bis 31.08.2007 ununterbrochen in Vollzeit bei der Berufsfeuerwehr Ingolstadt beschäftigt. Zum Zeitpunkt 31.08.2007 wurde er als (*Amtsbezeichnung*) nach Besoldungsgruppe (*A...*) besoldet.

(2) Berechnung der Zuvielarbeit:

Auf der Grundlage der in der Vorbemerkung genannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts errechnet sich die regelmäßige vergütungsfähige Mehrarbeitszeit (Zuvielarbeit) wie folgt:

a) Zuvielarbeit pro Woche in der Zeit vom 01.01.2004 – 31.08.2007:

geleistete wöchentliche Arbeitsstunden (lt. § 4 AZV):	56
<u>unionsrechtliche wöchentliche Höchstarbeitszeit:</u>	<u>48</u>
Zuvielarbeit pro Woche:	8

b) Jahreswochen mit Zuvielarbeit:

52 Wochen/Jahr abzüglich 7 Wochen (pauschal für Urlaub und Feiertage)
= 45 Wochen

c) Jahresstunden an Zuvielarbeit:

45 Wochen x 8 h Zuvielarbeit = 360 h

d) Durchschnittliche Zuvielarbeit pro Monat:

360 h : 12 Monate = 30 h

e) Ermittlung der Gesamtstunden an Zuvielarbeit für die Zeit vom 01.01.2004 – 31.08.2007:

01.01.2004 – 31.12.2004	360 h
01.01.2005 – 31.12.2005	360 h
01.01.2006 – 31.12.2006	360 h
<u>01.01.2007 – 31.08.2007</u>	<u>240 h</u>
Gesamtstunden an Zuvielarbeit	1.320 h

f) Ggf. abzüglich Abwesenheitszeiten:

Abwesenheitszeiten sind dann abzuziehen, wenn sie im Jahr einen erheblichen Umfang erreichen, d. h. der Beamte sechs Wochen oder mehr ununterbrochen keinen Feuerwehrdienst geleistet hat.

Insoweit ergibt sich ein Ausgleichsanspruch wegen Überschreitens der europarechtlich zulässigen Höchstarbeitszeit von Stunden.

(3) Die errechneten Arbeitsstunden sind vorrangig durch Freizeit auszugleichen.

Da ein Freizeitausgleich aus dringenden dienstlichen Gründen innerhalb eines Jahres nicht möglich ist, da dies zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Dienstbetriebes führen würde, wird ein finanzieller Ausgleich gewährt.

(4) Alternativ: Herr (*Vorname, Name*) hat beantragt, Stunden als Freizeitausgleich zum Ende der aktiven Dienstzeit bei der Stadt Ingolstadt einzubringen.

(5) Es findet der Mehrarbeitsvergütungssatz gemäß Anlage 9 des Bayerischen Besoldungsgesetzes Anwendung, der die Besoldungsgruppe erfasst, der der Beamte zum Zeitpunkt 31.08.2007 angehörte.

Auf der Basis des derzeit geltenden Mehrarbeitsvergütungssatzes ergibt sich für Herrn
(*Vorname, Name*) als finanzieller Ausgleich eine Gesamtsumme in Höhe von
EUR brutto. Der Betrag errechnet sich wie folgt:

Zeitraum 01.01.2004 – 31.08.2007 (= max. 1.320 h) x EUR = EUR

§ 2 Fälligkeit des Ausgleichs

- (1) Der auszugleichende Betrag gemäß § 1 Abs. 5 in Höhe von Euro brutto ist zum
01. xx. 2013 fällig.
Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in einer Summe, kann jedoch auf Antrag des
Beamten in zwei möglichst gleichen Raten jeweils zum 01. xx. 2013 und zum 01. xx. 201x
ausgezahlt werden.
Die steuerrechtliche Behandlung erfolgt nach den zum Zeitpunkt der Auszahlung jeweils
gültigen individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen.
- (2) Soweit statt des finanziellen Ausgleichs ein Ausgleich in Freizeit beantragt wird, ist der
Ausgleich in Freizeit im Umfang der beantragten Stunden unmittelbar vor dem Eintritt in
den Ruhestand einzubringen. Soweit dies nicht möglich ist, erfolgt eine finanzielle
Abgeltung des Anspruchs nach o. g. Berechnung.

§ 3 Abgeltungsklausel

Mit Abschluss dieser Vereinbarung sind vorbehaltlich § 4 Abs. 1 sämtliche Ausgleichs-
ansprüche zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Überschreitung der
europarechtlich zulässigen Höchstarbeitszeit von 48 Wochenstunden vor dem 01.09.2007
abgegolten und erledigt.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte bis zum 31.12.2014 eine höchstrichterliche Entscheidung ergehen, die einen
verjährungsunabhängigen weitergehenden Ausgleichsanspruch für den Zeitraum vor
dem 01.01.2004 bis längstens 01.01.2001 zuerkennt, wird eine Anpassung der
Vereinbarung vorgenommen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit
der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung. Nebenabreden
bestehen nicht. Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Die Stadt Ingolstadt
und Herr (*Vorname, Name*) erhalten je eine Ausfertigung.

Ingolstadt,
STADT INGOLSTADT

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

(*Vorname, Name*)
(*Amtsbezeichnung*)